

Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Gemeinde Leopoldshöhe im Zuge der Benennung als Wahlorgan im Rahmen der Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahl

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für den/die Gemeinde Leopoldshöhe von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r:	Gemeinde Leopoldshöhe vertreten durch den/die Bürgermeister/in Kirchweg 1 33818 Leopoldshöhe Tel.: 05208 991 0 Fax: 05208 99144 0 E-Mail: info@leopoldshoehe.de
Datenschutzbeauftragte/r:	Datenschutzbeauftragte/r der Gemeinde Leopoldshöhe, <u>persönlich</u> Gemeinde Leopoldshöhe Kirchweg 1 33818 Leopoldshöhe E-Mail: datenschutz@leopoldshoehe.de
Zweck und Notwendigkeit:	Die Gemeinde Leopoldshöhe verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Wahlen.
Rechtsgrundlage:	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe) Des Weiteren wird Bezug genommen auf folgende Spezialgesetze: <ul style="list-style-type: none"> • § 6 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. §§ 14-15, 17-18 Europawahlordnung (EuWO) • §§ 12-14 und § 36 Bundeswahlgesetz (BWahlG) i.V.m. §§ 14, 16-19, § 66 Bundeswahlordnung (BWO) • §§ 1-3 Landeswahlgesetz NRW (LWahlG NRW) i.V.m. §§ 9-11 Landeswahlordnung NRW (LWahlO NRW) • §§ 7-10 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) i.V.m. §§ 11-13 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW)
Empfänger/Kategorien von Empfängern:	<u>Interne Stellen:</u> Fachbereiche I und II zur Auszahlung des Auslagenersatzes für Inhaber/innen von Wahlämtern und Erfrischungsgeld <u>Externe Stellen:</u> Ostwestfalen-Lippe-IT für die Bereitstellung und Pflege der Wahlprogramme

<p>Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation</p>	<p>Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Speicherdauer bzw. -kriterien:</p>	<p><u>§ 83 Europawahlordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand: unverzüglich • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 S. 2 und § 28 EuWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge: 6 Monate nach der Wahl, sofern keine anderweitige Anordnung durch Bundeswahlleiter • Übrige Wahlunterlagen: spätestens 60 Tage vor Wahl der neuen Vertretung, auf Anordnung des Landeswahlleiters ggfs. früher <p><u>§ 90 Bundeswahlordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand: unverzüglich • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 S. 2 und § 29 BWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge: 6 Monate nach der Wahl, sofern keine anderweitige Anordnung durch Bundeswahlleiter • Übrige Wahlunterlagen: 60 Tage vor Wahl der neuen Vertretung, auf Anordnung des Landeswahlleiters ggfs. früher <p><u>§ 67 Landeswahlordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand: unverzüglich • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 1 LWahlO NRW sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge: 6 Monate nach der Wahl, sofern keine anderweitige Anordnung durch Landeswahlleiter • Übrige Wahlunterlagen: 60 Tage vor Wahl der neuen Vertretung, auf Anordnung des Landeswahlleiters ggfs. früher <p><u>§ 82 Kommunalwahlordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand: unverzüglich • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 KWahlO NRW sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge: 6 Monate nach der Wahl, sofern keine anderweitige Anordnung durch Wahlleiter • Übrige Wahlunterlagen: 60 Tage vor Wahl der neuen Vertretung, auf Anordnung des Wahlleiters ggfs. früher
<p>Betroffenenrechte:</p>	<p>Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21)</p> <p>Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.</p>

	<p>Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf Tel.: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-999 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.</p>
<p>Profiling/automatisierte Entscheidungsfindung:</p>	<p>Ein Profiling/automatisierte Entscheidungsfindung seitens der Gemeinde Leopoldshöhe findet nicht statt.</p>